

nachrichtigung hinzuweisen und zu befragen, wer benachrichtigt werden soll. Die Benachrichtigung oder die Gründe für die Nichtbenachrichtigung sind aktenkundig zu machen.

e) Die Zuständigkeit des Gerichts in Haftsachen:

Für die richterliche Vernehmung nach § 144 ist auch das Gericht des Verwahrungsortes (§ 14, Abs. 3) zuständig. Dasselbe gilt für die Aufhebung des Haftbefehls während des Ermittlungsverfahrens.

Hinweis
in Dienst-
besprechungen
der Richter und
Staatsanwälte.

f) Haftprüfung:

Die „jederzeit“ gebotene Prüfung nach § 146 soll, außer bei der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 177, Abs. 2), spätestens nach jeweils 4 Wochen vom Staatsanwalt oder Gericht vorgenommen werden. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Ein besonderer Haftprüfungstermin, wie in der alten StPO vorgesehen, wird nicht befürwortet.

Rundverfügung
des Ministers
der Justiz und
des General-
staatsanwaltes,

g) Aufhebung des Haftbefehls:

Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Haftbefehl in jedem Falle aufzuheben (§ 148, Abs. 1, Satz 1), also auch dann, wenn nach Verurteilung in erster Instanz noch eine kurze Reststrafe zu verbüßen ist. Soll der Verurteilte unmittelbar in Strafhaft überführt werden, so muß das Urteil rechtskräftig sein und die sofortige Strafvollstreckung angeordnet und durchgeführt werden. Die U-Haft darf nur fort dauern, wenn weiterhin Gründe für die Aufrechterhaltung eines Haftbefehls gegeben sind. Eine Erweiterung der Vorschrift des § 148, Abs. 2 zum Zwecke der Sicherung der Strafvollstreckung wird abgelehnt.

Hinweis
in Dienst-
besprechungen
der Richter und
Staatsanwälte.

h) Ablehnung eines Haftbefehls nach vorläufiger Festnahme:

Wird nach vorläufiger Festnahme der Erlaß eines Haftbefehls abgelehnt, so kann nach der bisherigen

Artikel in der
„Neuen Justiz“.